

CONSULTATIO

News

2/2007 CONSULTATIO NEWS 

Sommerhitze und Steuerspitze



Budgetbegleitgesetz 2007: Pendler profitieren
Erben & Schenken: Wie geht's weiter?
Informationspflichten: Geschäftsbrief, E-Mail & Co



Dr. Andreas KAUBA

EDITORIAL

Kalte Progression seit 1989

Sommerhitze und Steuerspitze

Die Wirtschaft boomt, die Wachstumsprognosen werden monatlich nach oben angepasst, die Arbeitslosenzahlen gehen deutlich zurück. Der Finanzminister freut sich über unerwartet hohe Steuereinnahmen. Und von allen Seiten tauchen gute Ratschläge auf, wie man den unverhofften Steuersegen gleich wieder verteilen könnte.

Erinnern Sie sich noch an den Sommer 1989? Die Berliner Mauer stand (gerade) noch fest. **Ferdinand Lacina** war österreichischer Finanzminister. Das Wetter bot nur wenig Grund, erfreut zu sein. Sie standen vielleicht gerade am Ende Ihres Studiums oder am Anfang Ihrer Unternehmerlaufbahn.

Für alle war damals eines klar: Wer Einkünfte von mehr als **ATS 700.000,- pro Jahr** – in Worten: siebenhunderttausend Schilling – hatte, zählte zu den Spitzenverdienern. Dass der Finanzminister da entsprechend „mitnischen“ wollte, war einigermaßen nachvollziehbar. Von jedem zusätzlichen Schilling an Einkommen beanspruchte der Fiskus daher **50% an Einkommensteuer**.

In den fast zwei Jahrzehnten, die inzwischen ins Land gezogen sind, hat sich vieles massiv verändert. Eines gilt aber nach wie vor: Ab der nach der Währungsumstellung bei EUR 51.000,- liegenden Grenze kassiert die Finanz die Hälfte von all dem, was Sie verdienen. Wenn Sie sich nun die Inflation seit 1989 ansehen, können Sie ermessen, wie gewaltig sich die **„kalte Progression“** seither entwickelt hat. Würde die seinerzeitige Einstiegsgrenze zum Spitzensteuersatz der Preisentwicklung angepasst, ergäbe das einen aktuellen Wert jenseits von einer Million Schilling oder von **mehr als EUR 75.000,-**. Umgekehrt formuliert heißt das:

Real ist die Spitzenverdienergrenze seit 1989 auf knapp EUR 34.000,- gesunken!

Bei allem Verständnis für die Anliegen der Interessenvertreter aller Couleurs: Es ist hoch an der Zeit, diese „kalte Progression“ zu beseitigen und die Spitzenverdienergrenze entsprechend anzuheben oder den Spitzensteuersatz zu reduzieren! Dem Fiskus bringt eine solche Maßnahme keineswegs automatisch einen Nachteil. Das zeigt die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% im Jahr 2005. Also: **Sommerhitze und Steuerspitze** – das eine wünschen wir uns, das andere wünschen wir uns vom Hals.

In der vorliegenden Ausgabe der CONSULTATIO NEWS lesen Sie unter anderem, was sich durch das im Mai in Kraft getretene Budgetbegleitgesetz alles ändert. Die ersten steuerlichen Maßnahmen der neuen Regierung sind erwartungsgemäß nicht sonderlich spektakulär. Man darf auf die große Steuerreform 2009(?) gespannt sein.

Die SteuerexpertInnen der CONSULTATIO sind für alle neuen Herausforderungen jedenfalls bestens gerüstet. Durch permanente Aus- und Weiterbildung unseres Beraterteams stellen wir sicher, dass die Interessen unserer Mandanten optimal vertreten werden. Und im Herbst 2007 erwartet Sie eine große KlientInnen-Veranstaltung, zu der wir Sie zeitgerecht einladen werden.

Bis dahin bleibt noch ein wenig Zeit. Ich wünsche Ihnen, werte KlientInnen, ebenso wie den MitarbeiterInnen unseres Hauses einen erholsamen Sommerurlaub. Kehren Sie mit neuen Energien und Ideen zurück, damit es auch in der zweiten Jahreshälfte weiter aufwärts geht. ☺

INHALT

EDITORIAL | S 2

Kalte Progression seit 1989
Sommerhitze und Steuerspitze

UNTERNEHMENSRECHT | S 3

Neue Informationspflichten für Unternehmer
Geschäftsbrief, E-Mail & Co

STEUER AKTUELL | S 4-5

Pendler profitieren vom Budgetbegleitgesetz 2007
Klarstellungen und kleine Verbesserungen

STEUER & RECHT | S 6

Verträge mit der eigenen Gesellschaft
Fiskus verlangt eindeutige Vereinbarungen!

Erben & Schenken: Wie geht's weiter?

PERSONALVERRECHNUNG | S 7

Arbeitslosenversicherung:
Mit 56 Jahren, da fängt die Beitragsfreiheit an ...

Reisekosten: Neuregelung im Anrollen

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 8

CONSULTATIO TERMINE | S 8

CONSULTATIO INTERN | S 8

IMPRESSUM | S 8

UNTERNEHMENSRECHT

Neue Informationspflichten für Unternehmer Geschäftsbrief, E-Mail & Co



Mag. Gerald FINGERHUT

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-382
E-Mail: gerald.fingerhut@consultatio.at

Das neue Unternehmensgesetzbuch hat das Firmenrecht von Grund auf liberalisiert. Damit auch in Zeiten gelockerter Firmenbildungsvorschriften jeder weiß, mit wem er es bei seinen Geschäften zu tun hat, müssen eingetragene Unternehmer ihre Korrespondenz verpflichtend mit einer ganzen Reihe von Angaben versehen.

Seit Anfang 2007 gilt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB). Es regelt unter anderem, welche Angaben eingetragene Unternehmer nunmehr bei jeglicher Art von Geschäftskorrespondenz zu machen haben. Ob in Papier- oder elektronischer Form, ob Bestellschein oder Website: Gegenüber Konsumenten und Wirtschaftstreibenden ist mittels einer Reihe von Pflichtangaben eindeutig klarzustellen, wer hinter einem eingetragenen Unternehmen steht!

1. Was immer anzuführen ist: die „allgemeinen“ Pflichtangaben

Sobald sich ein geschäftlicher Brief oder ein Bestellschein an einen bestimmten Empfänger richtet, müssen Sie darauf Folgendes angeben:

- den Firmennamen
- die Rechtsform
- den Firmensitz
- die Firmenbuchnummer
- das Firmenbuchgericht
- ... und gegebenenfalls den Hinweis auf eine Liquidation des Unternehmens

2. Spezialfälle: die „besonderen“ Pflichtangaben

- Nach dem neuen, liberalisierten Firmenrecht kann sich jeder Selbstständige seinen Firmennamen praktisch nach Belieben wählen. Im Falle von reinen Fantasiebezeichnungen soll aber trotzdem erkennbar

bleiben, wer hinter der betreffenden Firma steht. Deshalb hat der eingetragene Einzelunternehmer in seiner Geschäftskorrespondenz immer seinen Vor- und Zunamen anzuführen!

- Haftet bei einer GmbH & Co KG keine natürliche Person unbeschränkt und persönlich, dann müssen in jeder Korrespondenz die Daten der persönlich haftenden GmbH offengelegt werden.
- Bei Genossenschaften ist nach der neuen Rechtslage die Art der Haftung nicht mehr zwingend Teil des Firmennamens. Deshalb heißt es für sie jetzt, die Haftungsart auf der Website, in allen Geschäftsbriefen, Mails und vergleichbarer Korrespondenz zu nennen.
- Machen Kapitalgesellschaften freiwillig Angaben über ihr Kapital, müssen sie nun – neben dem Grund- oder Stammkapital – auch den Betrag einer allenfalls ausstehenden Einlage anführen.

3. Was es bei E-Mails, Websites und Massensendungen zu beachten gilt

Wenn Sie als im Firmenbuch eingetragener Unternehmer eine Website betreiben, müssen Sie auch dort die oben genannten Angaben machen – etwa im Impressum. Ebenso hat jede geschäftliche E-Mail – etwa in der Signatur – die vom UGB geforderten Informationen zu enthalten.

4. Die Ausnahmen

Bevor Sie nun aber sämtliche Vorlagen Ihrer tagtäglichen Korrespondenz ändern, sei auf eine wesentliche Tatsache hingewiesen: Die neuen Pflichten gelten nur, wenn sich die jeweilige Kommunikation an einen bestimmten Empfänger richtet:


- Ist etwa eine Postwurfsendung oder ein

Prospekt weder durch eine Adresse auf dem Umschlag noch mittels des Inhalts persönlich an jemanden adressiert, können Sie die oben aufgelisteten detaillierten Angaben weglassen.

- Ausdrücklich von den strengen Publizitätspflichten ausgenommen hat der Gesetzgeber jene Fälle, wo im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung bestimmte Vordrucke wie **Lieferscheine, Auftragsbestätigungen und Rechnungen** verwendet werden. Aber **Achtung: Bestellscheine müssen die Informationen enthalten.**

5. Übergangsfristen für Drucksorten und Websites

Für Kapitalgesellschaften gelten die neuen Vorschriften bereits seit 01. Jänner 2007. Andere eingetragene Unternehmen müssen ihre Drucksorten nicht sofort zum Altpapier geben. Der Gesetzgeber gewährt eine Übergangsfrist bis Ende 2009. Bis dahin dürfen eingetragene Unternehmen ihre **bereits vorgedruckten Geschäftsbriefe** und Bestellscheine noch **aufbrauchen**. Bis zum 31. Dezember 2009 ist auch Zeit, die Homepage mit den neuen Informationen zu versehen. **E-Mails sind hingegen sofort zu adaptieren.**

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre geschäftliche Korrespondenz den Vorschriften des UGB tatsächlich entspricht, kontaktieren Sie bitte Ihre **CONSULTATIO-BeraterInnen!** 

STEUER AKTUELL

Pendler profitieren vom Budgetbegleitgesetz 2007

Klarstellungen und kleine Verbesserungen

Das Budgetbegleitgesetz 2007 (BBG) macht seinem Namen alle Ehre. Es bringt keine spektakulären Neuerungen, sondern hauptsächlich eben „Begleitmaßnahmen“ zu bestehenden Gesetzen. Kein Wunder, stehen doch die nächsten Wahlen planmäßig erst 2010 ins Haus. Es lohnt sich trotzdem, einen Blick darauf zu werfen, was das bereits in Kraft getretene Gesetz alles bringt.

EINKOMMENSTEUER

Pensionsrückstellungen:

Wertpapierdeckung neu geregelt

Der Verfassungsgerichtshof hat 2006 die Bestimmungen über die Wertpapierdeckung bei der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung als verfassungswidrig aufgehoben. Daher war eine Neuregelung erforderlich. Die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen wäre ohnehin 2007 ausgelaufen und wird auch nicht wieder eingeführt. **Grundsätzlich beibehalten wird jedoch die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen.**

Auch in Zukunft gilt: Im Betriebsvermögen müssen am Schluss jedes Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von **mindestens 50% jenes Rückstellungsbetrages** vorhanden sein, den die Bilanz am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausweist. Die Änderungen treten erstmals für Wirtschaftsjahre in Kraft, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen. Eine **Wertpapierdeckung** ist daher bei einem vollen Wirtschaftsjahr **frühestens zum 30. Juni 2008** erforderlich. Entspricht das **Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr**, ist die Wertpapierdeckung **frühestens zum 31. Dezember 2008** erforderlich.

Was neu ist:

- Der Deckungsstock kann jetzt auch **Wertpapiere von Emittenten aus dem EU-/EWR-Raum** enthalten, wenn die Papiere alle sonstigen Kriterien erfüllen.
- Gänzlich neu ist die Möglichkeit, für die Wertpapierdeckung **Anteilscheine an Immobilienfonds** zu verwenden.
- Ist die Wertpapierdeckung zu niedrig, verhängt Vater Staat jetzt nur mehr einen **„Strafzuschlag“ von 30% der Unterdeckung**. Bisher waren es 60%!
- Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen erfüllen künftig nur dann das Deckungserfordernis, wenn sie ausschließlich dazu dienen, Pensionsansparungen oder Pensionsansprüche zu sichern. Bisher konnten Unternehmen die Wertpapiere auch zur **Besicherung anderer betrieblicher Verbindlichkeiten** heranziehen. Das ist jetzt **nicht mehr möglich**.

Mineralölsteuer und Pendlerpauschale: Ab 1. Juli 2007 höher

Das **BBG hebt** ab 1. Juli 2007 die **Mineralölsteuer** je Liter **Benzin** um **1 Cent** und je Liter **Diesel** um **3 Cent an**. Dadurch steigt der Treibstoffpreis und mit ihm die finanzielle Belastung der Pendler. Um das auszugleichen, wurden auch **alle Pendlerpauschalen um rund 10% angehoben**. Experten haben errechnet, dass es angesichts der Treibstoffpreiserhöhungen auch gerechtfertigt wäre, das amtliche Kilometergeld von derzeit 38 Cent pro Kilometer auf zumindest 40 Cent anzuheben. Dazu kommt es aber im neuen Gesetz leider nicht.

Neu: Pendlerzuschlag für 2008 und 2009
Relativ überraschend hat die Koalition einen so genannten **„Pendlerzuschlag“ eingeführt**.



Mag. Karin EICHHORN

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-248
E-Mail: karin.eichhorn@consultatio.at

Er ist zunächst auf die Jahre 2008 und 2009 befristet. Davon sollen jene Einpendler profitieren, denen wegen ihres geringen Einkommens die höhere Pendlerpauschale nichts bringt. Sie können jetzt eine zusätzliche Negativsteuer in **Höhe von EUR 90,- pro Jahr beanspruchen**. Der Betrag ist bei der Arbeitnehmerveranlagung ab 2008 geltend zu machen.

Freibetrag für investierte Gewinne

Dieses attraktive Steuerzuckerl für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurde im Vorjahr mit dem KMU-Förderungsgesetz eingeführt und findet erstmals im Jahr 2007 Anwendung. Ein Unternehmer kann 10% seines Gewinnes steuerfrei stellen, wenn er **bestimmte abnutzbare, körperliche Anlagegüter oder gewisse Wertpapiere** anschafft. Das BBG 2007 bringt nun einige ergänzende Bestimmungen zum Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG):

- Schon bisher war klar: Der Freibetrag steht dem Eigentümer für Investitionen in sein Gebäude nicht zu. Nunmehr schließt das Gesetz bei Gebäuden ausdrücklich auch jene Herstellungsaufwendungen vom FBiG aus,

die ein Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter zu tragen hat. Wenn also ein **Mieter** oder Fruchtnießer **Adaptierungen in einem fremden Gebäude** durchführt, dann kann für diese Ausgaben **kein FBiG** geltend gemacht werden.

Interessant ist im Zusammenhang mit dem FBiG vor allem auch, was **NICHT** in das neue Gesetz aufgenommen wurde:

- Ursprünglich war nämlich vorgesehen, die Bezieher so genannter „betriebsloser“ betrieblicher Einkünfte vom FBiG auszuschließen. Davon wären insbesondere **Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Testamentsvollstrecker, Vereinsfunktionäre, Sachwalter und Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren** betroffen gewesen. Das Finanzministerium hat in diesem Punkt einen „Rückzieher“ gemacht und lässt den Freibetrag nun auch für diese Unternehmergruppen zu.

Wie ursprünglich nicht entnommene Gewinne nachzuversteuern sind

Bereits seit 2004 können bilanzierende Unternehmer, die einen Teil ihrer Gewinne nicht entnehmen, sondern zur Eigenkapitalstärkung im Betrieb belassen, die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch nehmen. Wer von ihnen allerdings die begünstigt besteuerten Gewinne innerhalb der folgenden sieben Jahre entnimmt, muss nachversteuern. Das BBG 2007 legt jetzt Folgendes neu fest: Eine solche **Nachversteuerung hat mit dem Hälfteuersatz jenes Jahres zu erfolgen, in dem die Begünstigung beansprucht wurde**. Damit kommt es zu einem Ausgleich exakt jenes Vorteils, der bei Inanspruchnahme der Begünstigung erzielt worden ist.

Abzugsteuerpflicht bei Ausländern

Wer an einen (beschränkt steuerpflichtigen) ausländischen Künstler, Sportler, Vortragenden etc. Honorare oder Gehälter ausbezahlt,

hatte bereits nach bisheriger Regelung eine **Abzugsteuer** einzubehalten. Die Steuer liegt bei **20% der Bruttogage (inklusive Spesenersatz)** und ist an das Finanzamt abzuführen. Nach einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde nun **alternativ eine Netto-Abzugsteuer von 35%** eingeführt, geltend für alle im EU-/EWR-Raum ansässigen Einkünfteempfänger. Bei der nunmehrigen Nettosteuer können die mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben berücksichtigt werden – also Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

Der **Honorarempfänger hat** seine **Ausgaben** dem zum Abzug verpflichteten österreichischen Unternehmer **schriftlich mitzuteilen**, bevor dieser das Honorar auszahlt. Bei der Steuerberechnung kann der Abzugsverpflichtete diese Ausgaben dann abziehen. Er haftet allerdings weiterhin für die Steuer des Ausländers. Deshalb sollte der Auszahlende sehr genau prüfen, ob die Angaben des Honorarempfängers in Sachen Ausgaben korrekt sind. **CONSULTATIO TIPP:** Gehen Sie kein Risiko ein und ziehen Sie weiterhin 20% vom Bruttobetrag ab. Weisen Sie den Einkünfteempfänger auf die Möglichkeit hin, eine Veranlagung vorzunehmen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Einige wenige Anpassungen bringt das Budgetbegleitgesetz auch im Bereich der **Körperschaftsteuer**:

Verzicht auf uneinbringliche Forderungen – steuerpflichtiger Ertrag in der Tochtergesellschaft

Grundsätzlich geändert wurde die steuerliche Behandlung von Forderungsnachlässen durch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften. Seit einem VwGH-Urteil aus dem Jahr 2005 hatte man Forderungsverzichte von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft bei dieser generell als steuerneutrale Einlagen behandelt.

In Zukunft gilt es jedoch zu unterscheiden:

- Eine **steuerneutrale Einlage** liegt bei

einem Forderungsverzicht des Gesellschafters nur vor, **wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist**.

- Ist die **Forderung** bei Verzicht hingegen bereits **uneinbringlich** (Sanierungsfall), führt der Forderungsverzicht **bei der maroden Gesellschaft zu einem steuerpflichtigen Ertrag!**

Die neue Regelung gilt für alle Forderungsverzichte ab 24. Mai 2007.

Darlehensfinanzierte Gewinnausschüttungen: Zinsaufwendungen abzugsfähig

Im Dezember 2006 hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden: Wird für eine **Gewinnausschüttung** an die Gesellschafter ein **Darlehen** aufgenommen, so können die damit zusammenhängenden **Zinsaufwendungen** als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden. Diese Entscheidung war dem Fiskus ein Dorn im Auge. Daher plante man, im BBG 2007 den steuerlichen Abzug derartiger Zinsen per Gesetz auszuschließen. Überraschend gab es auch in diesem Punkt einen „Rückzieher“ der Finanz. Somit lassen sich Dividenden – wenn’s die Bank erlaubt – auch fremdfinanzieren. Die Darlehenszinsen werden steuerlich als Aufwand anerkannt.

Aber Achtung: Zinsen für die **Fremdfinanzierung** einer **Einlagenrückzahlung** an den Gesellschafter stellen hingegen **keine Betriebsausgaben** dar.

NEU IM GEBÜHRENRECHT

Softwarelizenzverträge: Rückwirkend gebührenfrei

Ginge es nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2006, wäre für bestimmte **Softwarelizenzverträge** eine **Bestandsvertragsgebühr** zu entrichten gewesen. Das BBG 2007 schreibt jetzt aber fest: Neben den Patent-, Marken- und Musterlizenzverträgen sind auch **„urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge“ rückwirkend ab 2002 gebührenbefreit**. ©

STEUER & RECHT

Verträge mit der eigenen Gesellschaft Fiskus verlangt eindeutige Vereinbarungen!

Betriebsprüfungen bringen sie immer wieder ans Licht: Geschäfte zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern oder deren nahen Angehörigen, bei denen eindeutige vertragliche Vereinbarungen fehlen. Gerade in diesen Fällen schützt aber nur besondere Transparenz vor unangenehmen Steuernachzahlungen.

Möglichkeiten gibt es viele, mit der eigenen Gesellschaft Verträge zu schließen ... Ob es sich nun um Darlehen, Mietvertrag oder anderes handelt: Um vor dem Fiskus bestehen zu können, gilt es bei solchen Geschäften ganz genau darauf zu achten, die Verträge schriftlich zu dokumentieren und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen nachvollziehbar zu machen. Denn sonst ortet die Finanz eine **verdeckte Gewinnausschüttung** und kassiert ordentlich nach.

Zwei Fälle aus der Praxis:

Fall 1: Die Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH vergibt ein angebliches Dienstnehmerdarlehen an den Prokuristen in Höhe von EUR 70.000,-. Der Prokurist ist gleichzeitig ihr Ehemann. Schriftliche Unterlagen über den Darlehensvertrag oder Sicherheiten liegen nicht vor – geschweige denn wurden Zinsen bezahlt oder Kapital getilgt.

Fall 2: Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH vermietet einen Teil seines Einfamilienhauses samt Garage an seine Gesellschaft. Die GmbH tätigt umfangreiche Mieterinvestitionen. Es existiert aber keinerlei schriftliche Vereinbarung über den Bestandszins, die Betriebskosten, die Mietdauer bzw. die allfällige Refundierung der Investitionskosten.

Es überrascht wohl nicht: **Die Finanz sah sowohl in dem Darlehen von Fall 1 als auch in der Übernahme wesentlicher Investi-**

tionen beim Ausbau des Einfamilienhauses von Fall 2 eine verdeckte Gewinnausschüttung. Das bescherte den Betroffenen die entsprechend unangenehmen steuerlichen Folgen.

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind

- alle **nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbaren Zuwendungen** (Vorteile) einer Körperschaft **an die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen,**
- ... die zu einer **Gewinnminderung** bei der Körperschaft führen und
- ... die dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden **Personen nicht gewährt** werden.

Sollen Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern vor den Finanzbehörden bestehen können, haben sie diesel-



Mag. Andreas FUCHS

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-227
E-Mail: andreas.fuchs@consultatio.at

ben Kriterien zu erfüllen, wie sie für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen gelten:

- Die Vereinbarung muss erstens **nach außen hin ausreichend zum Ausdruck** kommen,
- zweitens einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- drittens so gestaltet sein, dass sie **zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen** (Fremdvergleich) abgeschlossen werden würden. ☺

Erben & Schenken: Wie geht's weiter?

Im März 2007 hat der Verfassungsgerichtshof die Erbschaftssteuer aufgehoben. Möglicherweise fällt nun auch bald die Schenkungssteuer, denn die Höchst-richter hegen ihr gegenüber die gleichen Bedenken. Aber Achtung: Noch sind die bestehenden Bestimmungen in Kraft!

Bis die Steuer auf Erbschaften tatsächlich Geschichte ist, dauert es noch mehr als ein Jahr. Denn die von den Höchst-richtern erzwungene **Aufhebung** wird **erst am 31. Juli 2008 wirksam**. Und in **Sachen Schenkungssteuer** ist bis dato noch gar **kein Urteil** ergangen. Wer also jetzt oder bis zum Aufhebungszeitpunkt etwas erbt oder geschenkt erhält, kommt nicht am Fiskus vorbei.

Die **Koalitionspartner** in der Regierung sind sich völlig **uneinig** darüber, **wie es weitergehen soll**, wenn die beiden Steuern aufgehoben sind. **Aus heutiger Sicht** ist deshalb davon auszugehen, dass **nach dem 31. Juli 2008 die Erbschaftssteuer** (und eventuell auch die Schenkungssteuer) **nicht mehr existiert**. Fällt die Erbschaftssteuer tatsächlich vollständig weg, so kostet das den Fiskus rund EUR 150 Millionen jährlich.

Steuerfrei erben oder nicht?

Ob jemand Erbschaftssteuer zu zahlen hat oder nicht, richtet sich nach der **Rechtslage zum Todeszeitpunkt des Vererbenden**. Gilt am Tag seines Ablebens die Erbschaftssteuer noch, so ist der Nachlass

PERSONALVERRECHNUNG

Arbeitslosenversicherung Mit 56 Jahren, da fängt die Beitragsfreiheit an ...



Christine SCHLOSS

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-445
E-Mail: christine.schloss@consultatio.at

Die Gebietskrankenkassen dürfen künftig auch für männliche Dienstnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr vorschreiben. So hat es der Verwaltungsgerichtshof entschieden. Seit 2004 bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden!

Einer der seltenen Fälle von Benachteiligung der Herren der Schöpfung: Die Regelung, wonach der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** bei **Männern** erst ab Vollendung des **58. Lebensjahres**, bei **Frauen** hingegen schon ab Vollendung des **56. Lebensjahres** aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik getragen wird, stellt eine **unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** dar. Auch **vollversicherte männliche Arbeitnehmer**, die das **56. Lebensjahr** vollendet haben, sind daher ab 2007 von Beiträgen zur Arbeitslosenversi-

cherung befreit. Dienstgeber können die entsprechenden Änderungsmeldungen seit Anfang Mai 2007 abgeben.

Was zurückgefordert werden kann

Die genannten **Beiträge** entfallen nicht nur für das heurige Jahr, sie **können sogar bis einschließlich 2004 zurückgefordert werden!** Die Regelung schließt **jeden männlichen Dienstnehmer** ein, der **zwischen dem 1. Jänner 2004 und dem 1. April 2007 das 56. Lebensjahr vollendet hat und für den Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt wurden**. Ist der jeweilige Arbeitnehmer jetzt noch bei derselben Firma beschäftigt, so können die Dienstgeber- und Dienstnehmer-Beiträge gemeinsam rückverrechnet werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer die Dienstnehmerbeiträge zurückzuzahlen. Achtung: **Für den Dienstnehmer besteht Steuerpflicht!**

steuerpflichtig – und zwar völlig unabhängig davon, wann das Verlassenschaftsverfahren abgeschlossen und der Erbschaftssteuerbescheid ausgestellt wird. Es gibt allerdings **Ausnahmen**: und zwar, wenn ein Erbe im Testament unter einer **aufschiebenden Bedingung** oder einer **Befristung** eingesetzt ist. Dann entsteht nämlich die Steuerschuld erst, wenn die Bedingung eintritt beziehungsweise die Frist abgelaufen ist. Verzögert sich auf diese Weise der maßgebliche Zeitpunkt auf ein Datum nach dem 31. Juli 2008, so hat man zwar nicht dem Tod, aber immerhin dem Fiskus ein Schnippchen geschlagen. Eine weitere Ausnahme gilt für Pflichtteilsberechtigten, die ihren **Pflichtteilsanspruch erst nach dem 31. Juli 2008 geltend machen**.

Schenkungssteuer: Guter Rat ist teuer!

Was Schenkungen anbelangt, so ist derzeit guter Rat teuer. **Die Abschaffung** der Schenkungssteuer **gilt keinesfalls als fix**. Wird die Schenkungssteuer beibehalten, dann kommt es zukünftig teurer, Liegenschaften zu verschenken. Denn in diesem Fall wird voraussichtlich der aktuelle Verkehrswert als Steuergrundlage herangezogen.

Haben Sie vor, eine wertvolle Liegenschaft unentgeltlich zu übertragen, dann sollten Sie diesen Schritt zwar schon jetzt sorgfältig planen. **Warten Sie** zugleich aber **die Entwicklung der nächsten Monate ab, bevor Sie zur Tat schreiten**. Ihre **CONSULTATIO-BetreuerInnen informieren Sie rechtzeitig, wenn Handlungsbedarf besteht**. ☺

Was tun, wenn der Dienstnehmer schon ausgeschieden ist?

Ist der Arbeitnehmer nicht mehr beim selben Arbeitgeber beschäftigt, kann der Dienstgeber auch nur den Dienstgeber-Anteil rückverrechnen. Dem **Dienstnehmer** obliegt es dann selbst, seinen Anteil zur Arbeitslosenversicherung zurückzufordern.

Zurückfordern zahlt sich aus!

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag macht immerhin 6% der Bruttolohnsumme aus und wird je zur Hälfte von Dienstgeber und Dienstnehmer getragen. Verdient ein betroffener Dienstnehmer so gut, dass er die **Höchstbeitragsgrundlage erreicht** (2006: EUR 3.750,-), dann fällt jährlich der stattliche **Beitrag von EUR 3.150,-** an. Die Rückforderung zahlt sich also wirklich aus! Weitere **Details** finden Sie **auf der CONSULTATIO-Homepage**. ☺



Reisekosten: Neuregelung im Anrollen

Anfang Mai hat die rot-schwarze Koalition im Parlament einen **Gesetzesantrag** eingebracht, der die **Besteuerung von Reisekosten neu regeln** soll. So wie es derzeit aussieht, wird das geplante Gesetz die bisherige Rechtslage nicht gravierend ändern. Sobald es in seiner Endfassung vorliegt, wird Sie **CONSULTATIO NEWS** natürlich umgehend und ausführlich darüber informieren. ☺





CONS INTERN



Klienten-Workshop

Für die meisten TeilnehmerInnen des **CONSULTATIO Workshops** zum Thema **Digitale Signatur / E-Billing** Ende April war es eine Premiere: Sie verfolgten das erste Mal „live“ die Anfertigung einer digitalen Signatur. **Ing. Wilhelm BARGER (DIGISIGN)** erläuterte die verschiedenen Abstufungen von der „einfachen“ bis zur „sicheren“ Signatur. „Ein Unternehmer, der 3.000 Rechnungen im Jahr versendet, erspart sich gut und gern 10.000 Euro“, unterstrich **DIGISIGN-Geschäftsführer Manfred**

KASPER das Einsparungspotenzial durch E-Billing. Leider sorgt der österreichische Gesetzgeber durch nicht EU-konforme Regelungen in puncto digitale Signatur für Rechtsunsicherheit. Langfristig führt aber kein Weg am E-Billing vorbei.



Auf Herz und Nieren geprüft

Auf Initiative des CONSULTATIO-Betriebsrates **Werner GÖLLNER** wurde die CONSULTATIO – genauer gesagt, das CONSULTATIO-Beratersteam – auf Herz und Nieren geprüft. Zahlreiche MitarbeiterInnen nahmen die angebotene Gesundheits- (Vorsorge) Untersuchung in Anspruch. Der erfahrene **MTA Sobhi MIKHAIL** setzte in der CONSULTATIO seinen (von Wirtschaftsprüfer **Dr. Josef WURDITSCH** exakt nachkalkulierten) **500.000. Nadelstich** zu einer Blutabnahme. Seit den Befundbesprechungen stehen verstärkt

Gemüse und Obst auf dem CONSULTATIO-Speiseplan. Zudem formierten sich spontan mehrere Marathonlauf-Trainingsgruppen.

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS



Willi **MOLTNETTER** hält seit sechs Jahren 50% an der **MOLTOFON-GmbH** (Anschaffungskosten EUR 2 Mio). Weil sein langjähriger Partner **Karl HEINZ** in Pension geht, erwirbt er am 10. Jänner 2007 auch noch die restlichen 50% der Anteile um EUR 4 Mio. Nunmehr möchte **Willi MOLTNETTER** 40% der Anteile an einen strategischen Partner veräußern.

Er hat folgende Angebote von Investoren:

- a) **HC STACHEL** bietet EUR 4,1 Mio und will unbedingt noch im Dezember 2007 kaufen.
- b) **Alexander VANDER** will nur EUR 4,0 Mio zahlen und die Anteile erst am 31. Jänner 2008 erwerben.

Unsere Frage: **Für welches Angebot wird sich Herr MOLTNETTER entscheiden, wenn er seinen Gewinn nach Steuern (Veräußerungsüberschuss abzüglich Einkommensteuer) maximieren möchte (Grenzsteuerbetrachtung)?**

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 2/2007“.



CONS TERMINE

30. Juni 2007: Rückerstattung ausländischer Vorsteuern für 2006

Wieder einmal rückt die Frist für die Rückerstattung ausländischer Vorsteuern näher. Haben Sie als **heimische/r UnternehmerIn** außerhalb Österreichs ausländische Umsatzsteuern bezahlt, können Sie sich in vielen Ländern (im Wesentlichen EU-/EWR-Raum) diese Vorsteuern für 2006 rückerstatten lassen. Der Antrag ist bis **spätestens 30. Juni 2007** (längere Frist nur in Belgien) unter Beilage der Originalrechnungen und eines Unternehmer-Nachweises zu stellen. Die Frist ist in der Regel nicht verlängerbar. Die Erstattungsformulare sind großteils im Internet verfügbar. Die LINKS dazu finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE. Die deutschen Finanzbehörden legen besonderen Wert darauf, dass der Antrag vom Unternehmer oder bei juristischen Personen vom Geschäftsführer „eigenhändig“ unterschrieben wird.

Ausländische UnternehmerInnen können sich österreichische Vorsteuern für 2006 ebenfalls nur bis 30. Juni 2007 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt. **Weisen Sie Ihre ausländischen Kunden auf diese Möglichkeit hin. Die CONSULTATIO übernimmt gerne die Verfahrensabwicklung.**

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22.

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER.

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Gerald FINGERHUT, Mag. Andreas FUCHS, Christine SCHLOSS, Mag. Erich WOLF, Mag. Christian KRAXNER.

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net.

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT.

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.